



Deutscher **Hebammen**Verband e.V.

Satzung

Deutscher Hebammenverband e.V.

vom 23. November 2007

zuletzt geändert am 20.11.2013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Aufgaben des Vereins	3
§ 3	Wirtschaftliche Tätigkeit	3
§ 4	Vertretung und Geschäftsführung	4
§ 5	Mittel des Verbandes	4
§ 6	Geschäftsjahr und Veröffentlichungsorgan	4
§ 7	Prüfung des Jahresabschlusses	4

II. Mitglieder

§ 8	Mitgliedschaft – Beginn und Ende	4
§ 9	Rechte und Pflichten	5

III. Vereinsorgane

§ 10	Organe des Vereins, Subsidiaritätsprinzip	8
§ 11	Kompetenzen der Vereinsorgane	8
§ 12	Nationaler Hebammenkongress	10

IV. Zusammensetzung der Vereinsorgane

§ 13	Präsidentin	10
§ 14	Das Präsidium	10
§ 15	Hauptausschuss	11
§ 16	Ordentliche Mitgliederversammlung – Delegiertenversammlung	12
§ 17	Außerordentliche Delegiertenversammlung	13

V. Verfahrensfragen

§ 18	Mehrheiten und Verfahren für Wahlen und Beschlüsse	13
§ 19	Schriftliche Beschlussfassung	14
§ 20	Stimmrecht	14
§ 21	Sitzungsleitung und Niederschrift	15

VI. Hilfsorgane des Deutschen Hebammenverbandes

§ 22	Geschäftsführerin	16
§ 23	Rechtsstelle	16
§ 24	Gutachterinnenkommission	16
§ 25	Pressestelle	17

VII. Schlussvorschriften

§ 26	Haftungsfreistellung	17
§ 27	Vermittlung für Versicherungen	17
§ 28	Verbandsabzeichen	17
§ 29	Übergangsvorschriften	18

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verband führt den Namen „Deutscher Hebammenverband, eingetragener Verein“ – Kurzform DHV. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.
- 2 Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Die Verwaltung kann an einem davon abweichenden Geschäftssitz geführt werden.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- 1 Der Deutsche Hebammenverband ist der Berufsverband der Hebammen/ Entbindungspfleger.
- 2 Zweck des Deutschen Hebammenverbandes ist:
 1. Unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller Hebammen/ Entbindungspfleger wahrzunehmen und zu fördern.
 2. Eine Rechtsstelle und eine Gutachterinnenkommission zur Beratung der Mitglieder zu unterhalten.
 3. Die Belange der Hebammen bei Volksvertretern, Behörden, Gewerkschaften, Gerichten, Krankenkassen, anderen Berufs-, Standes- und sonstigen Organisationen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.
 4. Die internationalen Beziehungen und den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Hebammenwesens zu pflegen.
 5. Unterstützung der Mitglieder in der Aufklärung und Mitarbeit in der Gesundheits-erziehung der Bevölkerung.
 6. Fortbildung der Hebammen auf Landes- und Bundesebene im Interesse von Mutter, Kind und Familie.

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

- 1 Der Zweck des Deutschen Hebammenverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 3 Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die auflösende Delegiertenversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens.

§ 4 Vertretung und Geschäftsführung

- 1 Das Präsidium besteht aus der hauptamtlichen Präsidentin, 3 Beirätinnen, einer Schriftführerin und einer Schatzmeisterin (§14 Absatz 1).
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch die Präsidentin allein oder durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Intern gilt, dass ein anderes Mitglied des

Präsidiums nur zusammen mit der Präsidentin vertreten soll, es sei denn, die Präsidentin sei auf Dauer verhindert.

- 3 Zur Geschäftsführung sind die Geschäftsführerin oder die Präsidentin je einzeln befugt. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind nur zusammen mit der Präsidentin zur Geschäftsführung befugt. Ist die Präsidentin auf Dauer verhindert, so können zwei Mitglieder des Präsidiums die Geschäfte des Deutschen Hebammenverbandes führen.

§ 5 Mittel des Verbandes

- 1 Mittel des Verbandes sind:

1. Beiträge der in den Landesverbänden organisierten Hebammen/Entbindungspfleger. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Delegiertenversammlung fest, ebenso die Verteilung der Mitgliedsbeiträge auf den Deutschen Hebammenverband und seine Landesverbände.
2. Finanzielle Leistungen natürlicher Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die die Ziele und den Zweck des Deutschen Hebammenverbandes fördern.
3. Sonstige Einnahmen. Über die Verteilung der sonstigen Einnahmen auf den Deutschen Hebammenverband und die Landesverbände entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr und Veröffentlichungsorgan

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Veröffentlichungsorgan des Deutschen Hebammenverbandes ist das Hebammenforum – das Magazin des Deutschen Hebammenverbandes e. V.

§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und das Rechnungswesen des Deutschen Hebammenverbandes sind mindestens alle 3 Jahre durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird durch das Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes bestellt.

II. Mitglieder

§ 8 Mitgliedschaft – Beginn und Ende

- 1 Mitglieder des Deutschen Hebammenverbandes sind die Hebammenverbände (Mitgliedsverbände). Die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes bedarf eines Antrags des Mitgliedsverbandes, eines Aufnahmebeschlusses der Delegiertenversammlung und der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme an den Mitgliedsverband. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Aufnahmebestätigung folgenden Kalendermonat.
Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung. Der Beschluss kann auch schriftlich herbeigeführt werden. Er gilt als gefasst, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Delegiertenversammlung zustimmen. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen seit Absendung eines Schreibens durch das Präsidium oder die Geschäftsstelle kein Widerspruch, so gilt dies als Zustimmung der jeweiligen Adressaten.
Die Pflicht zur Beitragsleistung beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Selbstauflösung, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des

Mitgliedverbandes.

- 3 Bei der Selbstauflösung, beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedsverbandes können die Mitglieder des betreffenden Verbandes in Einzelmitgliedschaft in den Deutschen Hebammenverband übernommen werden. Bei einem solchen Übergang kann das Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes eine Vertreterin für die betreffenden Mitglieder benennen, die die Interessen der Hebammen auf Landesebene und bei den Delegiertenversammlungen wahrnimmt. Der sich auflösende Landesverband hat dabei das Vorschlagsrecht. Der Deutsche Hebammenverband kann statt dessen die Mitglieder einem anderen Mitgliedsverband mit dessen Einverständnis zuweisen. Die Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Verband, dem die Beiträge zufließen.
- 4 Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes durch eingeschriebenen Brief bis spätestens zum 30. September zugegangen sein.
- 5 Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes erfolgt auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens zwei Mitgliedsverbänden. Ein Mitgliedsverband kann ausgeschlossen werden wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe des Verbandes, Schädigung des Ansehens oder der Belange des Verbandes.
Der Ausschluss wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist dem Präsidium schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung oder in dringenden Fällen ein schriftlicher Beschluss der Delegierten.
Die Delegierten des betreffenden Mitgliedsverbandes sind dabei nicht stimmberechtigt.
Durch den Austritt oder Ausschluss verliert der betreffende Verband jedes Anrecht am Vereinsvermögen.
- 6 Keine Mitglieder des Verbandes sind natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die die Ziele und den Zweck des Deutschen Hebammenverbandes ausschließlich ideell und/oder finanziell fördern. Diesen Personen oder Personenvereinigungen stehen weder ein Stimmrecht noch sonstige mitgliedschaftliche Rechte zu.

§ 9 Rechte und Pflichten

- 1 Rechte der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsverbände):
 1. Rat und Hilfe bei der Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverbandes einzuholen.
 2. Inanspruchnahme der Rechtsstelle.
 3. Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Hebammenverbandes.
 4. Mitwirkung im Deutschen Hebammenverband über die Delegiertenversammlung und den Hauptausschuss.
 5. Jeder Mitgliedsverband erhält zum 1.1. und zum 31.8. eine Mitgliederliste von der Geschäftsstelle.
 6. Das Präsidium hat gegenüber den Landesvorsitzenden eine Informationspflicht über alle berufspolitischen Aktivitäten. Es hat die Landesvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal, zu informieren.
- 2 Rechte der in den Mitgliedsverbänden organisierten Mitglieder (Hebam-

men/Entbindungspfleger):

1. Rat und Hilfe bei der Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverbandes einzuholen.
2. Inanspruchnahme der Rechtsstelle (Raterteilung und außergerichtliche Vertretung) und der Gutachterinnenkommission.
3. Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Hebammenverbandes.
4. Jede/r Hebamme/Entbindungspfleger ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen teilzunehmen, die der Verband geschaffen hat oder noch schaffen wird. Jede/r Hebamme/Entbindungspfleger genießt den Schutz und die Vertretung durch den Verband in allen hebammenspezifischen Angelegenheiten. Ein klagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den Verband besteht nicht.

3 Pflichten der ordentlichen Mitglieder:

1. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses. Kommt ein Mitgliedverband den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses in angemessener Frist nicht nach, so ist der Deutsche Hebammenverband berechtigt, den Beschluss aus eigenem Recht auf Kosten des Mitgliedsverbandes durchzuführen.

Die Mitgliedsverbände haben in ihre Satzungen folgende Inhalte verbindlich aufzunehmen:

1. Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung sind für den Landesverband verbindlich; Grundsatzbeschlüsse sind vor der Beschlussfassung als solche zu kennzeichnen;
2. Die Wahldauer für Vorstandsämter dauert 4 Jahre; für alle Vorstandsämter ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig;
3. Kein Mitglied kann gleichzeitig ein Amt im Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes und im Vorstand eines Landesverbandes innehaben. Nimmt die Hebamme ein Wahlamt bei einer Wahl für das Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes oder für den Vorstand eines Landesverbandes an, verliert sie automatisch das bisher innegehabte Wahlamt;
4. Die Mitgliedschaft in anderen Hebammenverbänden schließt eine Führungsfunktion im Landesverband aus;
5. In jedem Landesverband ist jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung bzw. Delegiertentagung abzuhalten;
6. Der Vorstand besteht mindestens aus einer 1. Vorsitzenden, einer 2. Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin und einer Schriftführerin; die 1. und 2. Vorsitzende sollen aus dem Bereich der klinischen Tätigkeit bzw. der Tätigkeit außerhalb von Kliniken stammen.
7. Die 1. Vorsitzende eines jeden Landesverbandes soll hauptamtlich mit mindestens einer halben Stelle (20 Stunden pro Woche) tätig werden; der zur Vergütung der 1. Vorsitzenden ausgewiesene Beitragsrückfluss vom Deutschen Hebammenverband an den Landesverband ist zweckgebunden. Nicht zweckgebunden verwendete Mittel fließen an den Deutschen Hebammenverband zurück.
8. Anträge auf Aufnahme von Hebammen als Mitglied in einem Landesverband sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverbandes zu stellen;

9. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Bundesdelegiertentagung festgelegt;
 10. Das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes ist das Hebammenforum;
 11. Eine Mitgliedschaft von Schülerinnen geht automatisch in die Vollmitgliedschaft über; den Schülerinnen steht nach der Ausbildung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das innerhalb von 6 Monaten auszuüben ist und mit dem Eingang der Kündigung wirksam wird;
 12. Alle Landesverbände führen einheitlich das Logo des Deutschen Hebammenverbandes;
 13. Fördernde Mitglieder können auch die Träger eines hebammengeleiteten Geburtshauses oder Entbindungsheimes sein.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich tatkräftig für die Ziele des Deutschen Hebammenverbandes einzusetzen. Die Landesvorsitzenden haben gegenüber dem Präsidium eine Informationspflicht über alle berufspolitischen Aktivitäten. Sie haben das Präsidium bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal, zu informieren.
 3. Der Beitragseinzug erfolgt zentral über die Geschäftsstelle.
 4. Jeder Mitgliedsverband hat jährlich eine Delegiertenliste zum Stand 30.9. mitzuteilen.
 5. Jeder Mitgliedsverband hat seine Satzung so zu gestalten, dass sie mit den Zielen des Deutschen Hebammenverbandes übereinstimmt. Die Mitgliedsverbände haben Sorge zu tragen, dass die Verfahrensweise zur Bestimmung der Delegierten mit der Satzung des Deutschen Hebammenverbandes übereinstimmt. Jeder Mitgliedsverband hat seine Satzung dem Deutschen Hebammenverband mitzuteilen; dies gilt auch für jede Satzungsänderung.
 6. Jeder Mitgliedsverband hat seine Satzung so zu gestalten, dass vor jeder Hauptausschusssitzung des Deutschen Hebammenverbandes eine Landesdelegiertentagung stattfinden soll.
 7. Die Präsidentin oder ihre Vertreterin des Deutschen Hebammenverbandes hat das Recht, an Landes- und Delegiertenversammlungen der Mitgliedsverbände teilzunehmen. Hierzu ist dem Präsidium rechtzeitig eine Einladung für die Landes- und Delegiertenversammlung zu übersenden. Die Fahrtkosten und die Tagegelder trägt der Deutsche Hebammenverband, für die Übernachtung und Bewirtung kommt der Mitgliedsverband auf.
 8. Soweit Hebammen Mitglieder im Deutschen Hebammenverband oder seinen Landesverbänden sind, gilt: Der Deutsche Hebammenverband ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem Deutschen Hebammenverband angehörenden Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Gleiches gilt für Verträge, die der Deutsche Hebammenverband oder seine Landesverbände mit den Krankenkassen über die Vergütung für selbstzahlende Patienten oder für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern oder Entbindungsheimen schließen.

III. Vereinsorgane

§ 10 Organe des Vereins, Subsidiaritätsprinzip

- 1** Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung – Delegiertenversammlung
 2. Der Hauptausschuss
 3. Das Präsidium
 4. Die Präsidentin
- 2** Die Zuständigkeiten der Vereinsorgane folgt dem Subsidiaritätsprinzip, das bedeutet: Sofern nicht in dieser Satzung die ausschließliche Zuständigkeit eines Vereinsorgans bestimmt ist, ist jeweils das niederrangige Vereinsorgan für die Entscheidung über eine Angelegenheit zuständig, solange nicht ein höherrangiges Vereinsorgan über die Angelegenheit entschieden hat. Dabei kann das höherrangige Vereinsorgan jede Angelegenheit jederzeit an sich ziehen, jede Angelegenheit kann ihm aber auch von dem niederrangigen Vereinsorgan zur Entscheidung vorgelegt werden. Als höherrangiges Vereinsorgan gilt jeweils das Vereinsorgan, das in Absatz 1 vor den übrigen Vereinsorganen benannt ist.

§ 11 Kompetenzen der Vereinsorgane

- 1** Die Präsidentin und das Präsidium führen sämtliche Verbandsangelegenheiten des Deutschen Hebammenverbandes, insbesondere obliegen ihnen:
 1. Die Erarbeitung und Festlegung der Ziele der Verbandspolitik in den Bereichen Gesetzgebung, Öffentlichkeitsarbeit, Vergütungspolitik für freiberufliche und angestellte Hebammen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Lehrhebammen bzw. (Diplom-) Medizinpädagoginnen,
 2. die Ausführung der von der Delegiertenversammlung und dem Hauptausschuss gefassten Beschlüsse,
 3. die Verwaltung des Verbandsvermögens; vor An- und Verkauf von Grundstücken oder ihrer Belastung müssen sie die Zustimmung der Delegiertenversammlung einholen,
 4. bei Verträgen über eine höhere Summe als € 5 000,- hat das Präsidium gemeinsam zu beschließen.
- 2** Für Fragen, für die nicht die Zuständigkeit des Präsidiums, des Hauptausschusses oder der Delegiertenversammlung begründet ist, hat die Präsidentin die Kompetenz, Entscheidungen zu treffen. Zieht jedoch das Präsidium, der Hauptausschuss oder die Delegiertenversammlung eine Angelegenheit an sich und beschließt hierüber, dann kann die Präsidentin nur noch im Rahmen dieser Beschlüsse handeln.
- 3** Das Präsidium ist berechtigt, Arbeitsgruppen nach Bedarf zu bilden.
Das Präsidium ist berechtigt, einzelne Personen mit Sonderauftrag zu betrauen. Diese Personen dürfen öffentliche Erklärungen nur nach Rücksprache mit dem Präsidium abgeben.
Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.
Das Präsidium arbeitet nach einer Geschäftsordnung.
- 4** Der Hauptausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung begründet ist.
- 5** Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Die Wahl des Präsidiums.
2. Wahlen zweier Kassenprüferinnen für jedes Geschäftsjahr.
3. Festsetzung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr. Überschreitungen des von der Vorjahresdelegiertenversammlung festgesetzten Haushaltsvoranschlages sind auf alle Fälle durch die Präsidentin in ihrem Rechenschaftsbericht besonders anzuführen und zu begründen.
Die festgestellten Jahresabschlüsse sind der Delegiertenversammlung vorzulegen.
4. Die Entgegennahme der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Präsidiums, der Leiterin der Geschäftsstelle, des Leiters der Rechtsstelle, der Leiterin der Gutachterinnenkommission, der Leitung der Pressestelle, der Personen mit Sonderauftrag und der Landesvorsitzenden.
5. Die Entlastung des Präsidiums.
6. Beschlüsse über jede Satzungsänderung.
Über Satzungsänderungen kann nur beraten werden, wenn die Anträge auf Satzungsänderungen in der den Mitgliedern der Delegiertenversammlung spätestens 3 Wochen vor der Versammlung zuzusendenden Tagesordnung bekanntgegeben wurden. Ist ein Antrag auf Satzungsänderung rechtzeitig gestellt, so kann die Delegiertenversammlung diesen Punkt der Satzung auch in anderer als der beantragten Form beschließen.
7. Beschlüsse über An- und Verkauf von Grundstücken oder ihre Belastung.
8. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden.
9. Beschlüsse über eine etwaige Auflösung des Verbandes, wobei gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu beschließen ist.
10. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Verteilung auf den Deutschen Hebammenverband und seine Mitgliedsverbände.
11. Durchführung von Misstrauensanträgen gegen Personen des Präsidiums.
12. Anträge, die von der Präsidentin, vom Präsidium, von den Mitgliedsverbänden oder von Delegierten an die Delegiertenversammlung gestellt worden sind.
13. Die Delegiertenversammlung kann Berichte von jedem Organ, jeder Person mit Sonderauftrag und jedem Mitglied in Fragen einholen, die mit dem Deutschen Hebammenverband zusammenhängen.
14. Im übrigen hat die Delegiertenversammlung das Recht, jede Sache zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen. Hat die Delegiertenversammlung zu einem bestimmten Punkt Beschlüsse gefasst, dann können andere Organe des Verbandes nur noch im Sinne dieser Beschlüsse handeln und beschließen.

§ 12 Nationaler Hebammenkongress

Der Nationale Hebammenkongress findet mindestens alle 3 Jahre statt und dient dem Gedankenaustausch und der Fortbildung aller Hebammen.

Der Nationale Hebammenkongress ist kein Vereinsorgan des Deutschen Hebammenverbandes.

IV. Zusammensetzung der Vereinsorgane

§ 13 Präsidentin

- 1 Die Präsidentin des Deutschen Hebammenverbandes führt ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.
- 2 Sie wird von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Ansonsten gelten die Vorschriften über Wahl und Amtsdauer des Präsidiums auch für die Präsidentin.

§ 14 Das Präsidium

- 1 Das Präsidium besteht aus der hauptamtlichen Präsidentin (§13 dieser Satzung), 3 Beirätinnen, einer Schriftführerin und einer Schatzmeisterin.
- 2 Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten ein Entgelt.
- 3 Die Vertreterin der Schriftführerin und die Vertreterin der Schatzmeisterin werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist auch wiederholt zulässig.
- 4 Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums kann während der Amtszeit mit Dreiviertel-Mehrheit erfolgen. Daraufhin hat sofort eine Neuwahl stattzufinden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds des Präsidiums läuft bis zum Ende der Amtsdauer, für die das abgewählte Mitglied gewählt war.
- 5 Wird ein Amt im Präsidium oder in den Ausschüssen durch Amtsniederlegung, Austritt aus den Mitgliedsverbänden des Deutschen Hebammenverbandes, Tod oder aus einem sonstigen Grunde frei, so hat möglichst umgehend eine Neuwahl stattzufinden. Wird das Amt zwischen zwei Delegiertenversammlungen frei, so kann es bis zur nächsten Delegiertenversammlung vom Präsidium kommissarisch besetzt werden. Auch die Delegiertenversammlung kann ein freigewordenes Amt zunächst bis zur Dauer eines Jahres kommissarisch besetzen; soll in dieser Weise vorgegangen werden, so ist hierüber zunächst gesondert abzustimmen.
- 6 In das Präsidium können nur Mitglieder eines Mitgliedsverbandes des Deutschen Hebammenverbandes gewählt werden. Wer Mitglied in einem anderen deutschen Hebammenberufsverband ist, kann nicht gewählt werden. Eine Doppelmitgliedschaft führt automatisch zum Verlust des Wahlamtes.
- 7 Wer ein Amt im Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes bekleidet, kann nicht gleichzeitig ein Amt in einem Vorstand eines Mitgliedsverbandes innehaben. Daraus folgt: Nimmt die Hebamme ein Wahlamt für das Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes an, verliert sie damit gleichzeitig und automatisch ihr Wahlamt im Vorstand des Landesverbandes. Dies ist so in den Satzungen der Landesverbände vorzusehen. Nimmt die Hebamme ein Wahlamt im Vorstand eines Landesverbandes an, verliert sie damit automatisch ihr bisher im Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes innegehabtes Wahlamt. Einer besonderen Willenserklärung der Hebamme auf Rückgabe des Wahlamtes im Präsidium bedarf es nicht. Hat ein Mitglied bei Inkrafttreten dieser Satzungsänderung ein Amt sowohl im Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes als auch im Vorstand eines Landesverbandes inne, dann entscheidet es sich, welches Wahlamt es niederlegen will. Die Erklärung ist innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten der Satzungsänderung abzugeben. Wird keine Erklärung abgegeben, dann gilt das Wahlamt im Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes als

erloschen.

§ 15 Hauptausschuss

- 1 Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidium, den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und ihren zweiten Vorsitzenden, der Vorsitzenden der Hebammengemeinschaftshilfe, eine Beauftragte für internationale Hebammenarbeit, einer Vertreterin für die Berufsgenossenschaft, einer Vertreterin der Gutachterinnenkommission und den vom Hauptausschuss oder von der Delegiertenversammlung gewählten Personen mit Sonderauftrag. Ist eine der Vorsitzenden der Mitgliedsverbände verhindert, so soll sie sich durch ein anderes Mitglied des Mitgliedsverbandes vertreten lassen.
- 2 Die im vorigen Absatz genannten Mitglieder haben auch ein Stimmrecht im Hauptausschuss. Jede Person hat auch bei Doppelfunktion nur eine Stimme.
- 3 Jeder Delegiertenversammlung soll eine Sitzung des Hauptausschusses zeitlich vorangehen. Daneben findet mindestens noch eine weitere Hauptausschusssitzung im Jahr statt.
- 4 Weitere Sitzungen können durch das Präsidium einberufen werden. Es muss eine Hauptausschusssitzung unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (Anzahl der Mitgliedsverbände) dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt. Die Tagesordnung muss erkennen lassen, worüber der Hauptausschuss in der außerordentlichen Sitzung abstimmen soll und weshalb die Beschlussfassung in einer außerordentlichen Sitzung verlangt wird.
- 5 Die Einladung zur Hauptausschusssitzung erfolgt durch das Präsidium 10 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich an die Mitglieder oder durch Bekanntmachung im Hebammenforum. Anträge der Mitglieder des Hauptausschusses müssen spätestens 5 Wochen vor Beginn der Hauptausschusssitzung beim Präsidium vorliegen. Den Mitgliedern gehen die Tagesordnung und die Anträge 3 Wochen vor der Hauptausschusssitzung zu. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag entweder durch Beschluss von 3 Landesvorsitzenden verschiedener Landesverbände oder durch Beschluss von einem Drittel der Stimmen der anwesenden Hauptausschussmitglieder zugelassen werden.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung – Delegiertenversammlung

- 1 Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - das Präsidium, bei Neuwahlen auch die nicht mehr wiedergewählten Mitglieder des alten Präsidiums,
 - die Delegierten,
 - die Vorsitzende der Hebammengemeinschaftshilfe,
 - die vom Hauptausschuss oder von der Delegiertenversammlung gewählten Personen mit Sonderauftrag,
 - die Leitung der Geschäftsstelle,
 - die Hebamme in der Geschäftsstelle,
 - eine Vertreterin der Gutachterinnenkommission,
 - eine Beauftragte für internationale Hebammenarbeit,
 - eine Vertreterin für die Berufsgenossenschaft,
 - die Leitung der Rechtsstelle,
 - die Leitung der Pressestelle,
 - zwei Delegierte des BHSR, wenn sie Mitglied in einem Mitgliedsverband des Deutschen Hebammenverbandes sind.

- 2 Die ordentliche Delegiertenversammlung, die die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB darstellt, tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.
- 3 Jeder Mitgliedsverband wird durch seine Delegierten vertreten.
- 4 Jeder Mitgliedsverband hat für die ersten 150 Mitglieder zwei Stimmen und ist damit berechtigt, zwei Delegierte zu entsenden. Die Mitgliedsverbände sind in der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten frei. Ebenso sollten sie auf ein ausgewogenes Verhältnis von angestellten und freiberuflichen Hebammen als Delegierte achten. Übersteigt die Mitgliederzahl des Mitgliedsverbandes 150 Mitglieder, so hat er auf jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder eine weitere Stimme und ist damit berechtigt, eine weitere Delegierte zu entsenden. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am 31.8. eines jeden Kalenderjahres.
– Eine gemäß §8 Absatz 3 übernommene Gruppe gilt als Mitgliedsverband im Sinne dieser Vorschrift.
- 5 Jede einem Mitgliedsverband angehörende Hebamme kann an der Delegiertenversammlung als ZuhörerIn teilnehmen. Eine Anmeldung hat über den jeweiligen Mitgliedsverband zu erfolgen.
- 6 Rederecht auf der Delegiertenversammlung haben sämtliche Mitglieder der Delegiertenversammlung. Rederecht auf der Delegiertenversammlung haben auch bis zu zwei Vertreterinnen des Bundeshebamenschülerinnenrates und der Lehrhebammen. Auf Wunsch ist ihnen in einem gesonderten Tagesordnungspunkt auf der Delegiertenversammlung Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vorzutragen.
- 7 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium 10 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich an die Mitglieder oder durch Bekanntmachung im Hebammenforum. Jede Delegierte und jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung beim Präsidium vorliegen. Ein nach Eintritt dieser Frist eingehender Antrag darf nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden. Eine nachrichtliche Übersendung an die Delegierten ist möglich; eine Behandlung in der Delegiertenversammlung ist jedoch nur noch unter den Voraussetzungen eines Dringlichkeitsantrages möglich. Den Mitgliedern gehen Tagesordnung, Anträge und Geschäftsbericht 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag entweder durch Beschluss von 3 Landesvorsitzenden verschiedener Landesverbände oder durch Beschluss von einem Viertel der Stimmen der anwesenden Delegierten zugelassen werden. Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen sind jederzeit möglich. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 8 Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen, die nach §17 Nr. 2 dieser Satzung einzuberufen sind, erfolgt die Einladung mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen unter Übersendung der erwünschten Tagesordnung. Die Form für diese Einladung ist dieselbe wie für eine ordentliche Delegiertenversammlung. Den genauen Termin und den Ort der außerordentlichen Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium.

§ 17 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- 1 Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen:
 1. Auf Beschluss des Präsidiums.
 2. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder (Zahl der Mitgliedsverbände). Dem Antrag ist die gewünschte Tagesordnung beizufügen. Die gewünschte Tagesordnung muss erkennen lassen, worüber die außerordentliche Delegiertenversammlung abstimmen soll und weshalb die Beschlussfassung in einer

außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangt wird. Der Antrag ist an die Präsidentin oder die Geschäftsstelle zu richten, die ihn an die Präsidentin weiterleitet. Ist die Präsidentin verhindert, genügt die Weiterleitung an eine der Beirätinnen.

V. Verfahrensfragen

§ 18 Mehrheiten und Verfahren für Wahlen und Beschlüsse

- 1 Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kann keine der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangen, so folgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt Stichwahl zwischen ihnen. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2 Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittel-Mehrheit und über die Auflösung des Deutschen Hebammenverbandes mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden.
- 3 Bei sonstigen Abstimmungen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Für Grundsatzbeschlüsse im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 1 Unternummerierung 1 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 4 Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen zwar gezählt, aber für erforderliche Mehrheiten nicht berücksichtigt. Sie werden auch bei Bestimmung der zur absoluten Mehrheit erforderlichen Stimmenzahl nicht mit berücksichtigt.
- 5 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 6 Sind mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nicht oder nicht mehr anwesend, so muss die Vorsitzende die Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen, wenn die Beschlussunfähigkeit gerügt wird. Die Beschlussunfähigkeit bedarf nach Rüge eines Stimmberechtigten der Feststellung durch die Vorsitzende. Die Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- 7 Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist die nächste Delegiertenversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8 Auf Verlangen einer Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt. Wahlen zum Präsidium erfolgen immer in geheimer Abstimmung.

§ 19 Schriftliche Beschlussfassung

- 1 Auf schriftlichem Wege kommt ein Beschluss zustande, wenn der bezügliche Antrag allen Mitgliedern des beschlussfassenden Gremiums mitgeteilt worden ist. Wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums innerhalb der gestellten Frist eindeutig und vorbehaltlos schriftlich zustimmen, ist der entsprechende Beschluss gefasst. Liegt der Rücklauf unter 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums, so entscheidet das Präsidium über den Antrag, sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung begründet ist.

- 2 Die Vorschriften des §8 Absatz 1 über eine schriftliche Beschlussfassung bei Aufnahme eines neuen Mitgliedsverbandes bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Stimmrecht

- 1 Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung haben die Delegierten der Mitgliedsverbände, die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzende des Vereins „Hebammengemeinschaftshilfe“ sowie eine Beauftragte für internationale Hebammenarbeit, eine Vertreterin für die Berufsgenossenschaft, die Vertreterin der Gutachterinnenkommission und die vom Hauptausschuss oder von der Delegiertenversammlung gewählten Personen mit Sonderauftrag.
- 2 Bei Delegiertenversammlungen mit Wahlen zum Präsidium bezieht sich die Stimmberechtigung sowohl auf die Mitglieder des alten wie auch nach der Wahl auf die Mitglieder des neuen Präsidiums.
- 3 Jede Person kann auch bei Mehrfachfunktionen nur eine Stimme haben.
- 4 Stimmrechtsübertragungen sind nur zulässig von Delegierten auf Ersatzdelegierte desselben Landesverbandes und von Mitgliedern des Präsidiums auf Vertreterinnen, soweit gewählte Vertreterinnen vorhanden sind.
- 5 Die beiden Delegierten des Bundeshebammenschülerinnenrates (BHSR) haben Stimmrecht, wenn sie Mitglied in einem Mitgliedsverband des Deutschen Hebammenverbandes sind.

§ 21 Sitzungsleitung und Niederschrift

- 1 Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die Präsidentin. Die Präsidentin oder die Delegiertenversammlung kann für die ganze Delegiertenversammlung oder einzelne Teile derselben eine Versammlungsleiterin (Vorsitzende) berufen.
- 2 Die Delegiertenversammlung arbeitet nach einer Tagesordnung. Die Tagesordnung wird nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung genehmigt. Anträge zu Punkten der Tagesordnung sind nach Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunkts jederzeit möglich. Dringlichkeitsanträge für nicht auf der Tagesordnung vorgesehene Beratungs- und Beschlusspunkte können auf Antrag von 3 Landesvorsitzenden verschiedener Mitgliedsverbände oder auf Antrag von einem Viertel der Delegierten zugelassen werden. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über Satzungsänderungen kann nur beraten werden, wenn die Anträge auf Satzungsänderung in der Einladung bekanntgegeben wurden. Ist ein Antrag auf Satzungsänderung rechtzeitig gestellt, dann kann der Beschluss der Delegiertenversammlung auch vom Wortlaut des Antrags abweichen.
- 3 Rederecht haben alle Mitglieder der Delegiertenversammlung. Gästen und Zuhörerinnen kann ein Rederecht von der Versammlungsleiterin gestattet werden. Rederecht hat stets nur, wem das Wort von der Versammlungsleiterin erteilt worden ist.
- 4 Bei Anträgen begründet der antragstellende Mitgliedsverband oder die Einzelantragstellerin ihren Antrag. Weitere Wortmeldungen werden nach einer Rednerinnenliste berücksichtigt. Die Versammlungsleiterin kann jedoch auch hiervon abweichend das Wort erteilen.
- 5 Liegen zu einem Punkt mehrere Sachanträge vor, soll zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt werden.
- 6 Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit nach Abschluss eines Wortbeitrages gestellt werden. Hierzu gehören auch die Anträge auf „Begrenzung der Redezeit“, auf „Schluss der Rednerinnenliste“ und auf „Schluss der Debatte“. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf eine Rednerin sich gegen den Antrag aussprechen, danach wird über den An-

trag abgestimmt. Die Versammlungsleiterin kann hiervon abweichend auch eine längere Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

- 7 Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse hat die Protokollführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse, die auf gestellte Anträge erfolgen, sind durch die Vorsitzende sofort zu formulieren und der Protokollführerin zu diktieren. In der Niederschrift der Verhandlung sollen nur die grundsätzlichen und wichtigen Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden. Die Präsidentin beurkundet die Beschlüsse.
- 8 Es steht einem Mitglied frei, seine abweichende Ansicht über einen Beschluss in der Niederschrift besonders festlegen zu lassen.
- 9 Einwendungen der Mitglieder gegen das Protokoll sind beim Präsidium innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich einzubringen. Über jede Einwendung hat das Präsidium zu entscheiden. Über die Einwendungen ist bei der nächsten Delegiertenversammlung zu berichten.

VI. Hilfsorgane des Deutschen Hebammenverbandes

§ 22 Geschäftsführerin

- 1 Der Deutsche Hebammenverband kann seine Geschäfte durch eine Geschäftsführerin führen lassen.
- 2 Die Geschäftsführerin führt die Geschäfte nach innen. Sie leitet die Arbeit der Geschäftsstelle, führt die Bücher des Verbandes und erledigt die ihr vom Präsidium übertragenen Aufgaben. Die Buchführung kann auch auf ein Steuerberaterbüro übertragen werden. Die Geschäftsführerin ist Hilfsorgan des Präsidiums. Zustellungen an die Geschäftsführerin gelten als Zustellungen an das Präsidium. Die Geschäftsführerin ist dem Präsidium, dem Hauptausschuss und der Delegiertenversammlung verantwortlich. Sie hat Weisungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Delegiertenversammlung zu beachten.
- 3 Wird das Amt der Geschäftsführerin frei, so kann das Präsidium dieses Amt bis zur nächsten Hauptausschusssitzung anderweitig besetzen. Ein Arbeitsvertrag ist in diesem Fall bis zur nächsten Hauptausschusssitzung zu befristen.

§ 23 Rechtsstelle

- 1 Der Deutsche Hebammenverband unterhält eine Rechtsstelle, deren Bestand, Umfang und Besetzung von einem Auswahlkomitee vorgeschlagen, vom Hauptausschuss bestimmt und von der Bundesdelegiertentagung bestätigt wird. Das Auswahlkomitee setzt sich zusammen aus: der Präsidentin, einer Beirätin, der Geschäftsführerin, zwei Landesvorsitzenden und einer unabhängigen Sachverständigen der Gutachterinnenkommission. Die Leitung der Rechtsstelle wird als Berater an der Vorauswahl beteiligt. Sie hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Präsidium, den Deutschen Hebammenverband und seine Mitgliedsverbände in Rechtssachen zu vertreten und auch im Einvernehmen mit dem Präsidium und der zuständigen Landesvorsitzenden die außergerichtliche Vertretung von Hebammen in Berufsangelegenheiten wahrzunehmen. Die Rechtsstelle ist Hilfsorgan des Präsidiums.
- 2 Die Rechtsstelle kann nur für hebammenspezifische Angelegenheiten in Anspruch genom-

men werden; sie kann nur in Fällen tätig werden, in denen die Hebamme im Zeitpunkt des Entstehens der Streitigkeit bereits Mitglied eines Mitgliedsverbandes des Deutschen Hebammenverbandes war.

- 3 Die Rechtsstelle ist der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 24 Gutachterinnenkommission

Der Deutsche Hebammenverband unterhält eine Gutachterinnenkommission. Die Gutachterinnenkommission hat zur Aufgabe, Fragestellungen zur Berufsausübung der Hebammen zu beurteilen. Die Vorsitzende der Gutachterinnenkommission ist eine Hebamme.

Die Gutachterinnenkommission kann auch durch unabhängige Sachverständige besetzt werden. Die Mitglieder der Gutachterinnenkommission unterliegen keinen Weisungen.

§ 25 Pressestelle

Der Deutsche Hebammenverband kann eine Pressestelle und eine Lobbystelle unterhalten.

VII. Schlussvorschriften

§ 26 Haftungsfreistellung

Der Deutsche Hebammenverband stellt seine Präsidiumsmitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei.

§ 27 Vermittlung für Versicherungen

- 1 Der Deutsche Hebammenverband ist bemüht, für seine Mitglieder und für die einzelnen Hebammen günstige Versicherungsmöglichkeiten zu vermitteln oder per Gruppenversicherungsvertrag abzuschließen.
- 2 Soweit der Deutsche Hebammenverband dabei als Versicherungsnehmer auftritt und der Versicherungsvertrag dies zulässt, können einzelne Hebammen, die Mitglieder in einem Mitgliedsverband des Deutschen Hebammenverbandes sind, diesem Gruppenversicherungsvertrag beitreten. Sofern der Versicherungsvertrag nichts anderes besagt, beginnt der Versicherungsschutz in einem solchen Fall mit Zahlen der Erstprämie; er bleibt bestehen, wenn die Folgeprämien pünktlich entrichtet werden.
- 3 Bezüglich des Versicherungsschutzes übernimmt der Deutsche Hebammenverband gegenüber den Versicherungsunternehmen, gegenüber den Mitgliedsverbänden und gegenüber den Hebammen keinerlei über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgehende Haftung.
- 4 Soweit der Deutsche Hebammenverband als Inkassostelle für Versicherungsunternehmen auftritt, übernimmt er gegenüber den Versicherungsunternehmen, gegenüber den Mitgliedsverbänden und gegenüber den Hebammen keinerlei über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgehende Haftung.
- 5 Die Mitgliedsverbände werden dafür Sorge tragen, dass in ihrer Satzung ein gleichlautender Haftungsausschluss verankert wird.

§ 28 Verbandsabzeichen

- 1 Der Deutsche Hebammenverband berechtigt die Hebammen, die Mitglieder der Mitgliedsverbände des Deutschen Hebammenverbandes sind, die in seinem Auftrag erstellten Verbandsabzeichen zu benutzen.
- 2 Der Deutsche Hebammenverband übernimmt die Verpflichtung, irgendwelche Störungen, welche dritte Personen den Mitgliedern in der Führung des Abzeichens bereiten, gegen diese dritten Personen zu verfolgen. Jeder Mitgliedsverband hat die Pflicht, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Gebrauch der Verbandsabzeichen unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.
- 3 Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zum Gebrauch der Verbandsabzeichen ist an die Person der in der Registrierung bezeichneten Hebamme gebunden und darf nicht an dritte Personen übertragen werden.
- 4 Die Befugnis erlischt von selbst durch den freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Verbandsmitgliedes.
- 5 Zuwiderhandlungen können zur gerichtlichen Verfolgung gebracht werden.

§ 29 Übergangsvorschriften

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 23. November 2007 in Brühl beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Deutscher Hebammenverband e.V.

Gartenstraße 26
76133 Karlsruhe